Planungsamt
Industriestrasse2, Postfach 145. CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 75, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

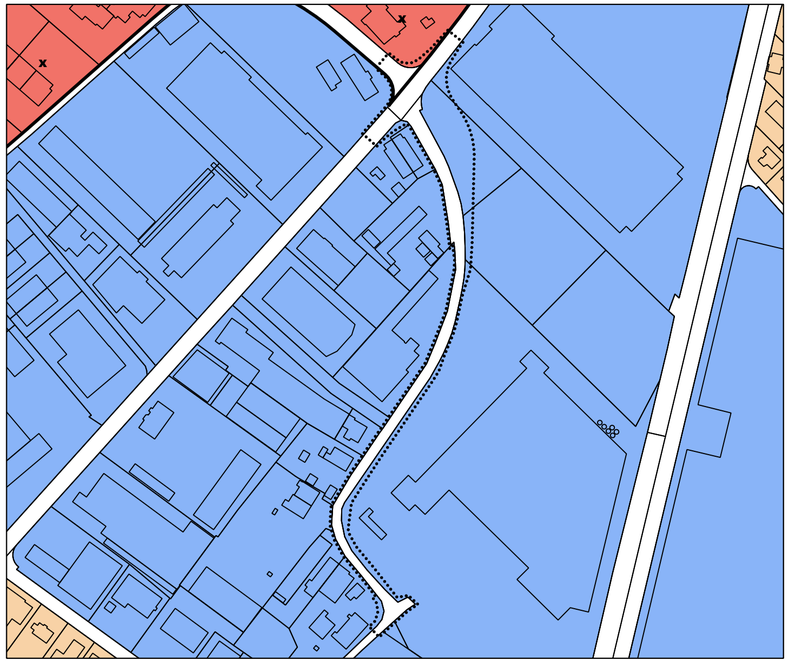
# Überbauungsordnung Schorenstrasse

## nach Art. 58-61 BauG

| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1:2'500 | 3096-01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096-02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096-03 |
| - Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg 1:1'000 | 3096-04 |
| Verbindliche Inhalte der Überbauungsordnung: | |
| - Überbauungsplan 1:500 | 3096-05 |
| - Landerwerbsplan 1:500 | 3096-06 |
| Wegleitende Inhalte der Überbauungsordnung: | |
| - Erläuterungsbericht | |
| - Technischer Bericht | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Objekt-Nr.: | 3096 | Format: | 30x84 cm | Revidiert: | - |
| Plan-Nr.: | 3096-01 | Gez.: | Ku | Revidiert: | - |
| Mst.: | 1:2'500 | Datum: | 09.02.2015 | Revidiert: | - |

alter Zustand



Geltungsbereich der Zonenplanänderung

**Bauzonen**

- Wohnen W2
- Wohnen W3+
- Arbeiten A

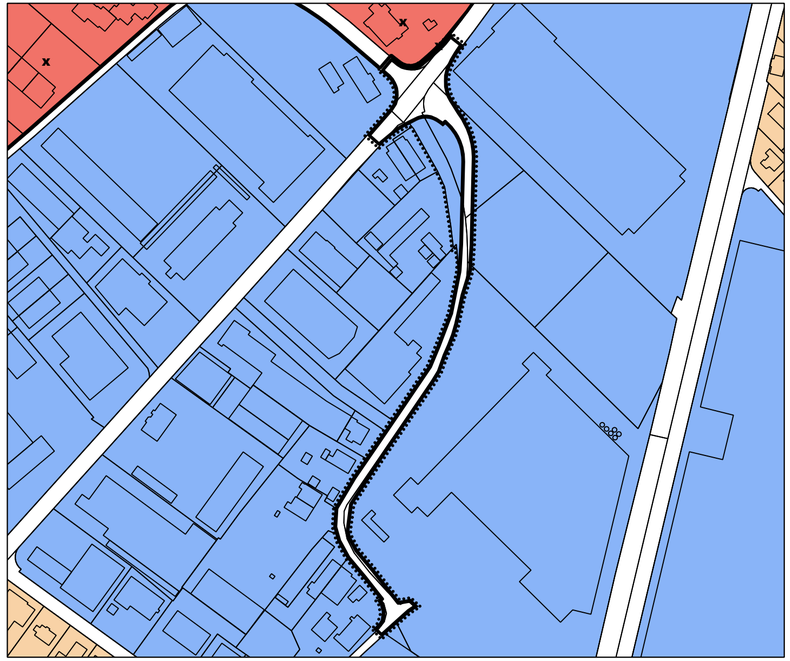
**Besondere baurechtliche Ordnungen**

- Zonen mit Überbauungsordnungen UeO

N

0 50 100 150 m

neuer Zustand



Geltungsbereich der Zonenplanänderung

**Bauzonen**

- Wohnen W2
- Wohnen W3+
- Arbeiten A

**Besondere baurechtliche Ordnungen**

- Zonen mit Überbauungsordnungen UeO

N

0 50 100 150 m

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Mitwirkung: | 13. Februar bis 14. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.01./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch:

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015 i.V. R. Wiedmer

Planungsamt
Industriestrasse2, Postfach 145. CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 75, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch

STADT THUN

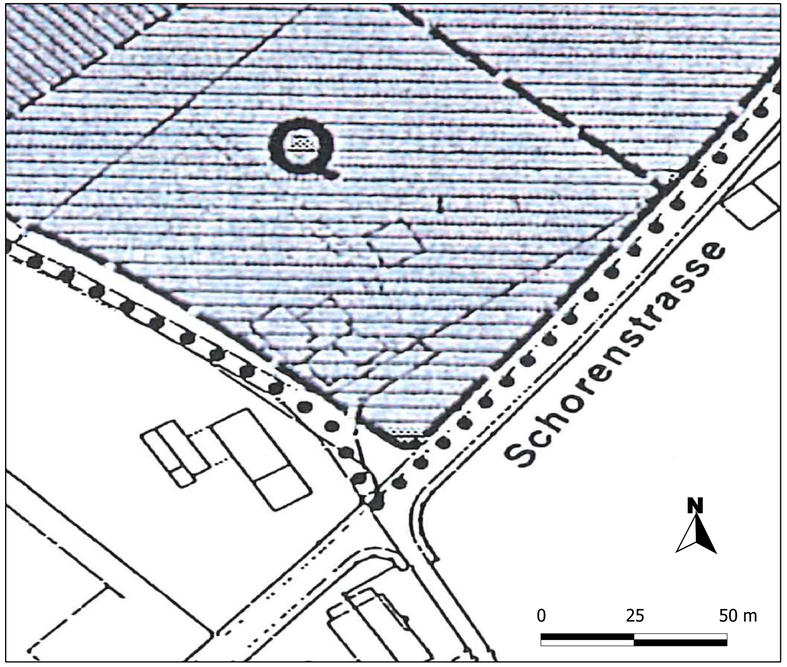
GENEHMIGUNGSDOKUMENT

# Überbauungsordnung Schorenstrasse

## nach Art. 58-61 BauG

| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1:2'500 | 3096.01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans" Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096.02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096.03 |
| - Geringfügige Änderung Infrastrukturplan "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096.04 |
| Verbindliche Inhalte der Überbauungsordnung: | |
| - Überbauungsplan 1:500 | 3096.05 |
| - Landerwerbsplan 1:500 | 3096.06 |
| Wegleitende Inhalte der Überbauungsordnung: | |
| - Erläuterungsbericht | |
| - Technischer Bericht | |

alter Zustand




Teilzonenplan Bohnstaudenzelg

Plan Nr. 20 082 vom 22.8.1977

Zu diesem Plan gehören die Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

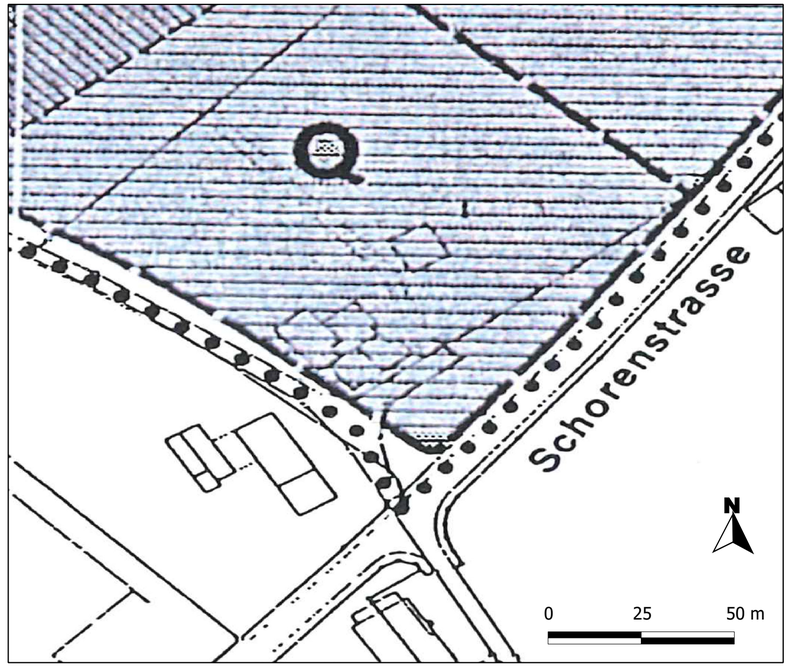
**Legende**

Wirkungsbereich des Teilzonenplans und der Zonenvorschriften

Feldergrenzen

Zone für Gesamtbebauung

neuer Zustand




Überbauungsplan Bohnstaudenzelg

Plan Nr. 20 082 vom 19.4.2013

Zu diesem Plan gehören die Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

**Legende**

Wirkungsbereich des Teilzonenplans und der Zonenvorschriften

Feldergrenzen

Zone für Gesamtbebauung

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Objekt-Nr.: | 3096 | Format: | 30x84 cm | Revidiert: | - |
| Plan-Nr.: | 3096.02 | Gez.: | Ku | | |
| Mst.: | 1:1'000 | Datum: | 09.02.2015 | | Planungsamt Thun |

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Mitwirkung: | 13. Februar bis 14. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.01./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch:

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015 i.V. B. Wiedmer

Planungsamt
Industriestrasse2, Postfach 145. CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 75, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

# Überbauungsordnung Schorenstrasse

## nach Art. 58-61 BauG

| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1:2'500 | 3096.01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096.02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000 | 3096.03 |
| - Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg 1: 1'000 | 3096.04 |

Verbindliche Inhalte der Überbauungsordnung:

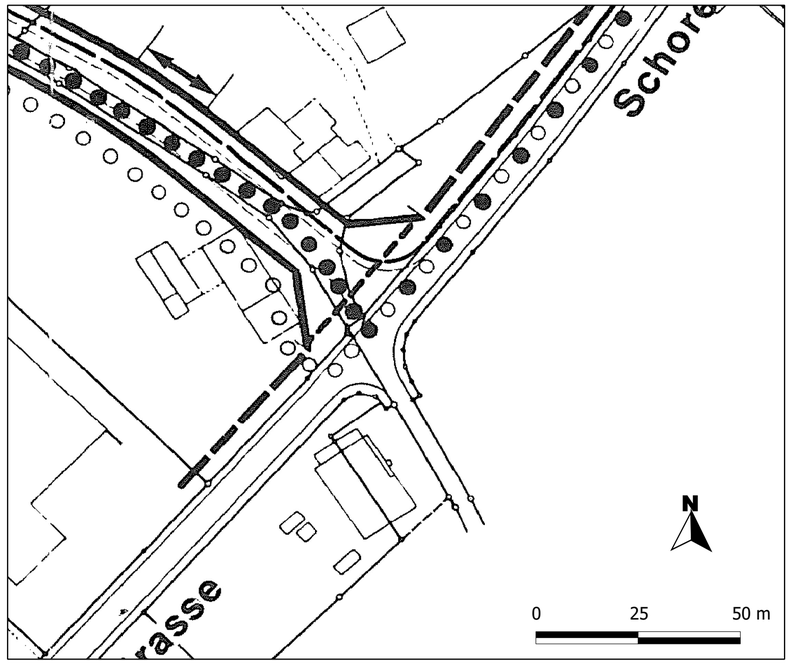
| | |
|---|---|
| - Überbauungsplan 1:500 | 3096.05 |
| - Landerwerbsplan 1:500 | 3096.06 |

Wegleitende Inhalte der Überbauungsordnung:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Objekt-Nr.: | 3096 | Format: | 30x84 cm | Revidiert: | - |
| Plan-Nr.: | 3096.03 | Gez.: | Ku | | |
| Mst.: | 1:1'000 | Datum: | 09.02.2015 | | Planungsamt Thun |

alter Zustand




Überbauungsplan Bohnstaudenzelg

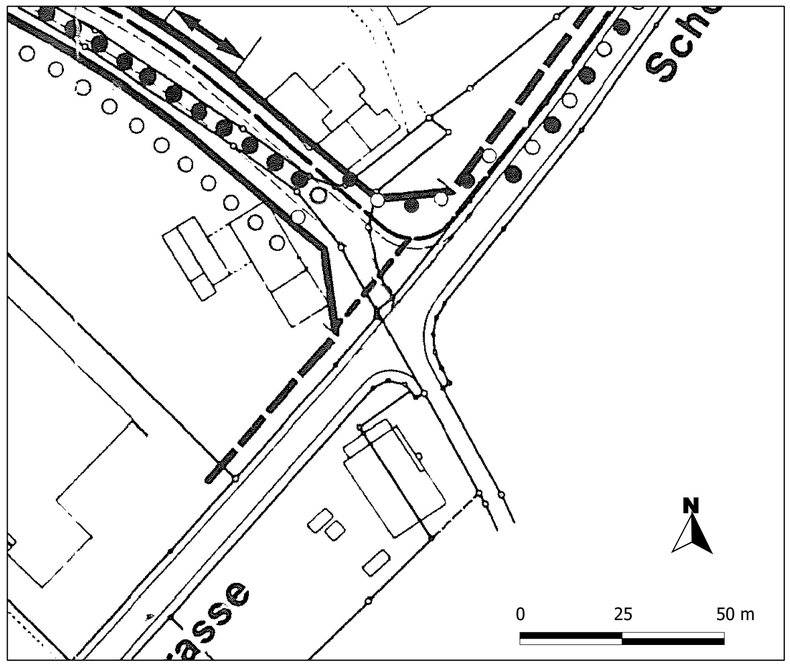
Plan Nr. 20 082 vom 22.8.1977

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 22.8.1977, sowie der Teilzonenplan und die dazugehörenden Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

**Legende**

- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
- Wirkungsbereich des Überbauungsplanes
- Von der Kantonalen Baudirektion genehmigte Baulinien
- Von der Kantonalen Baudirektion genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Feldergrenzen
- Anschlusspunkte und Anschlussbereiche für Detailerschliessungsanlagen und Fussgängerwege

neuer Zustand




Überbauungsplan Bohnstaudenzelg

Plan Nr. 20 082 vom 19.4.2013

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 22.8.1977, sowie der Teilzonenplan und die dazugehörenden Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

**Legende**

- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften
- Wirkungsbereich des Überbauungsplanes
- Von der Kantonalen Baudirektion genehmigte Baulinien
- Von der Kantonalen Baudirektion genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Feldergrenzen
- Anschlusspunkte und Anschlussbereiche für Detailerschliessungsanlagen und Fussgängerwege

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Mitwirkung: | 13. Februar bis 14. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.01./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch:

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015 i.V. B. Wiedmer

Planungsamt
Industriestrasse2, Postfach 145. CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 75, Fax +41 (0)33 225 83 34
planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

# Überbauungsordnung Schorenstrasse

## nach Art. 58-61 BauG

| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1:2'500 | 3096.01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans Bohnstaudenzelg 1:1'000 | 3096.02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans der UeO x 1:1'000 | 3096.03 |
| - Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans der UeO x 1:1'000 | 3096.04 |

Verbindliche Inhalte der Überbauungsordnung:

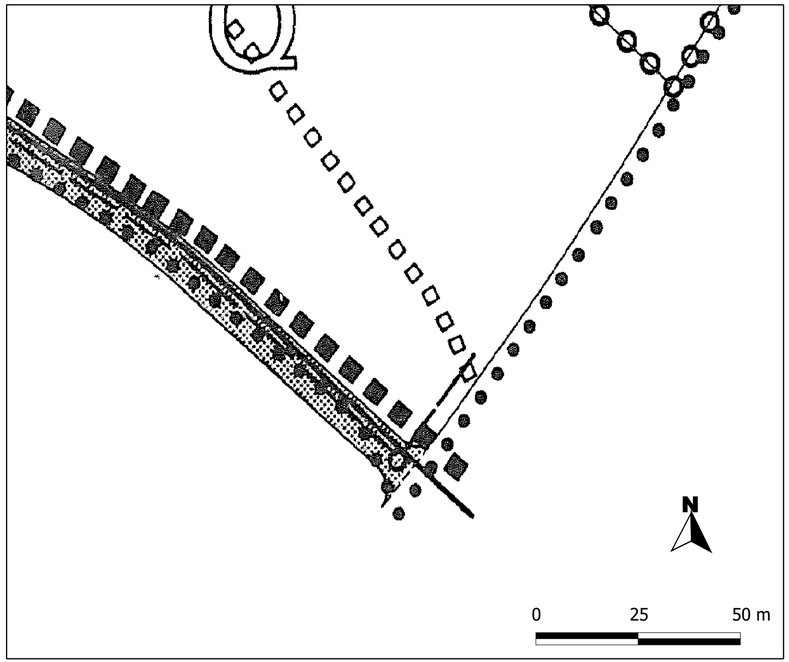
| | |
|---|---|
| - Überbauungsplan 1:500 | 3096.05 |
| - Landerwerbsplan 1:500 | 3096.06 |

Wegleitende Inhalte der Überbauungsordnung:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Objekt-Nr.: | 3096 | Format: | 30x84 cm | Revidiert: | - |
| Plan-Nr.: | 3096.04 | Gez.: | Ku | | |
| Mst.: | 1:1'000 | Datum: | 09.02.2015 | | Planungsamt Thun |

alter Zustand

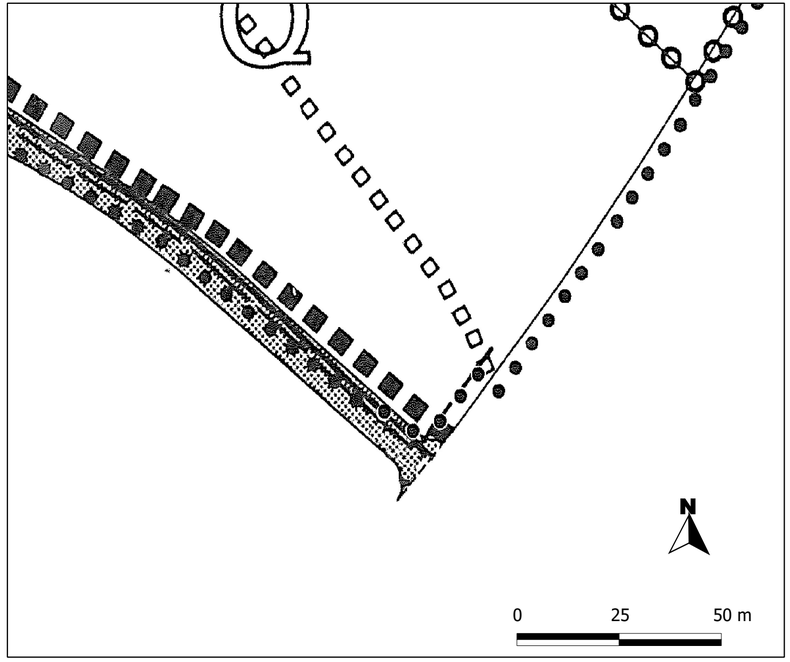



Infrastrukturplan Bohnstaudenzelg

Plan Nr. 20 082 vom 22.8.1977

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 22.8.1977, sowie der Teilzonenplan und die dazugehörenden Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

neuer Zustand




Infrastrukturplan Bohnstaudenzelg

Plan Nr. 20 082 vom 19.4.2013

Zu diesem Plan gehören die Sonderbauvorschriften vom 22.8.1977, sowie der Teilzonenplan und die dazugehörenden Zonenvorschriften vom 22.8.1977.

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Mitwirkung: | 13. Februar bis 14. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.1./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch:

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015 i.V. B. Wiedmer

**Planungsamt**
Industriestrasse 2, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (033) 225 83 76, Fax +41 (033) 225 83 34
planungsamt@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

## Überbauungsordnung Schorenstrasse mit Zonenplanänderung

**nach Art. 58-61 BauG**

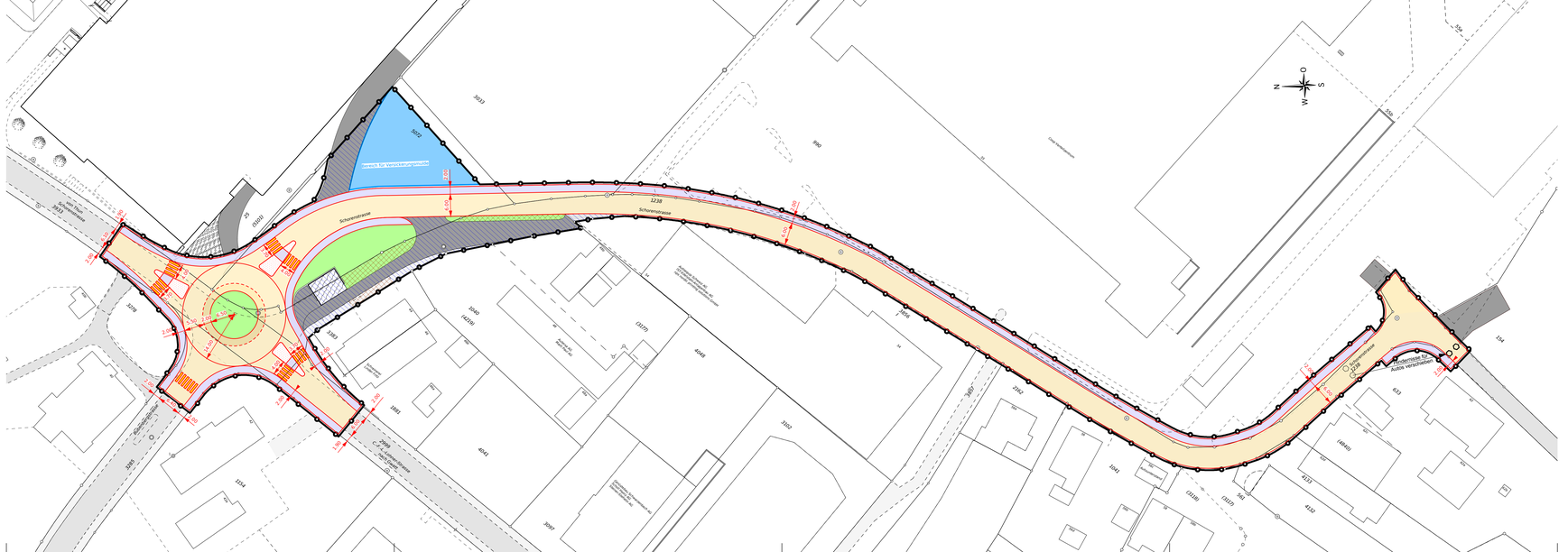
| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1 : 2`500 | 3.096.01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1`000 | 3.096.02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1`000 | 3.096.03 |
| - Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1`000 | 3.096.04 |

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

| | |
|---|---|
| - Überbauungsplan 1:500 | 3.096.05 |
| - Landabtretungsplan 1:500 | 3.096.06 |

weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht


Schorenstrasse
Schorenstrasse
Bereich für Versickerungsmulde
Bushaltestelle Schorenstrasse
Bushaltestelle Schorenstrasse
Bushaltestelle Schorenstrasse

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Öffentliche Mitwirkung: | 14. Februar - 13. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.01./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015

Der Stadtpräsident: Raphael Lanz

Der Stadtschreiber: Bruno Huwyler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015 i.V. B. Wiedmer

## Verbindliche Inhalte

- Ueo Perimeter
- Strasse
- Gehweg / Trottoir
- Grünstreifen
- Bereich Versickerungsmulde
- Mittelinsel
- Zugänge und Zufahrten

## Hinweisende Inhalte

- Private Zufahrt proj.
- Fussgängerstreifen proj.
- Kiesplatz / Schotterrasen proj.
- Parkplatz proj.
- Mauer proj.
- Rückbau
- Strasse bestehend
- Gehweg / Trottoir bestehend

**Planungsamt**
Industriestrasse 2, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 83 76, Fax +41 (033) 229 83 34
planungsamt@thun.ch, www.thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

## Überbauungsordnung Schorenstrasse mit Zonenplanänderung

**nach Art. 58-61 BauG**

| Dokument | Plan Nr. |
|---|---|
| - Geringfügige Änderung des Zonenplans 1 : 2'500 | 3.096.01 |
| - Geringfügige Änderung des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1'000 | 3.096.02 |
| - Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1'000 | 3.096.03 |
| - Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg" 1 : 1'000 | 3.096.04 |

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

| | |
|---|---|
| - Überbauungsplan 1:500 | 3.096.05 |
| - Landabtretungsplan 1:500 | 3.096.06 |

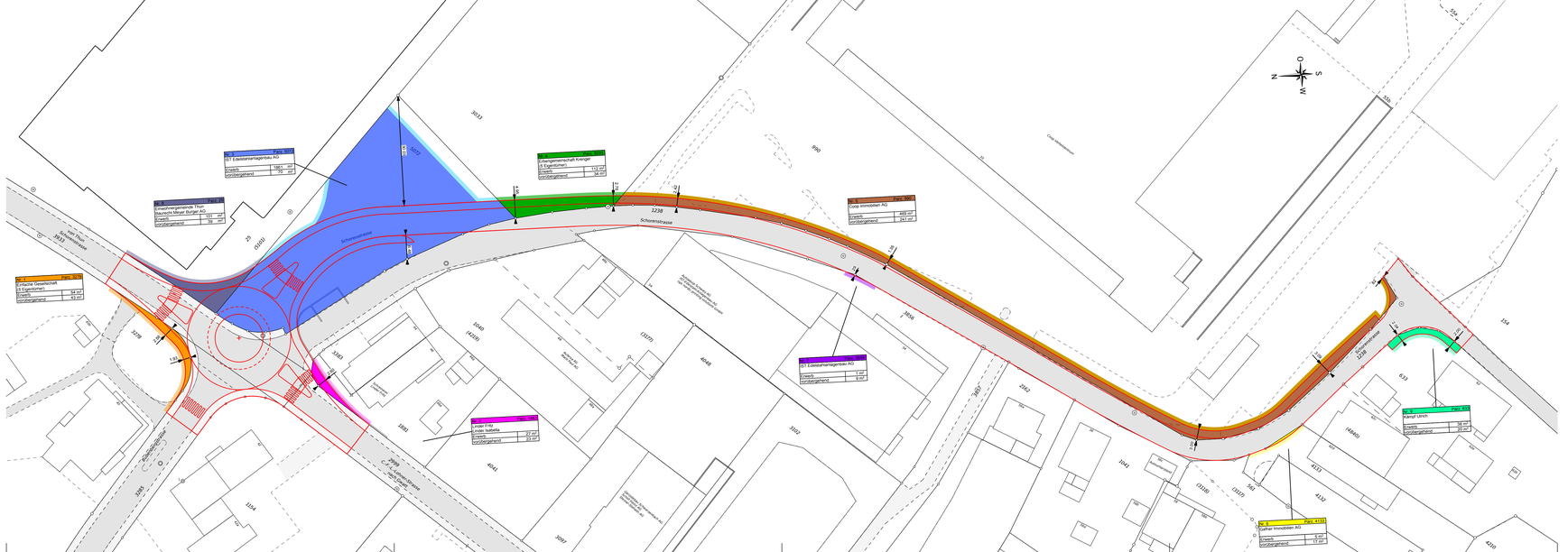
weitere Dokumente:

- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

Objekt-Nr.: 3.096
Plan-Nr.: 3.096.06
Mst.: 1:500

Format: 126/30
Gez.: SZT
Datum: 09.02.2015

Revidiert:
Holinger AG, Thun


Nr. 1 Parz. 3278
Einfache Gesellschaft
15 Eigentümer1
Erwerb 54 m²
Vorübergehend 43 m²
Nr. 2 Parz. 1881
Linder Fritz
Linder Isabella
Erwerb 27 m²
Vorübergehend 23 m²
Nr. 3 Parz. 5072
IST Edelstahlanlagenbau AG
Erwerb 1'861 m²
Vorübergehend 70 m²
Nr. 4 Parz. 3033
Erbengemeinschaft Krenger
4 Eigentümer1
Erwerb 112 m²
Vorübergehend 34 m²
Nr. 5 Parz. 990
Coop Immobilien AG
Erwerb 469 m²
Vorübergehend 241 m²
Nr. 6 Parz. 4133
Gafner Immobilien AG
Erwerb 5 m²
Vorübergehend 17 m²
Nr. 7 Parz. 3034
IST Edelstahlanlagenbau AG
Erwerb 1 m²
Vorübergehend 9 m²
Nr. 8 Parz. 25
Einwohnergemeinde Thun
Bauamt Meyer Burger AG
Erwerb 101 m²
Vorübergehend 39 m²
Nr. 9 Parz. 633
Kämpf Ulrich
Erwerb 38 m²
Vorübergehend 20 m²
Schorenstrasse
Schorenstrasse
Aare Thunersee
Aare Thunersee
Aarestrasse
Aarestrasse
Aarestrasse

## Genehmigungsvermerke

| | |
|---|---|
| Öffentliche Mitwirkung: | 14. Februar - 13. März 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 15. September 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger: | 20. November 2014 |
| Öffentliche Planauflage: | 20. November bis 19. Dezember 2014 |
| Einspracheverhandlungen: | 20.01./ 02.02./ 06.02.2015 |
| Erledigte Einsprachen: | 1 |
| Unerledigte Einsprachen: | 7 |
| Rechtsverwahrungen: | 5 |

---

Beschlossen durch

Gemeinderat: 3.3.2015

Stadtrat: 1.4.2015

Thun, 7.4.2015

Der Stadtpräsident: Raphael Lanz

Der Stadtschreiber: Bruno Huwyler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

27. Nov. 2015

i.V. B. Wiedmer

# Legende

Strasse bestehend

Gehweg / Trottoir bestehend

| Nr. | Parzelle | Eigentümer | Erwerb | Zuteilung | vorübergehend Beansprucht | Dienstbarkeiten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3278 | Einfache Gesellschaft (5 Eigentümer) | 54 m² | | 43 m² | |
| 2 | 1881 | Linder Fritz<br>Linder Isabella | 27 m² | | 23 m² | |
| 3 | 5072 | IST Edelstahlanlagenbau AG | 1861 m² | | 70 m² | |
| 4 | 3033 | Erbengemeinschaft Krenger (5 Eigentümer) | 112 m² | | 34 m² | |
| 5 | 990 | Coop Immobilien AG | 469 m² | | 241 m² | |
| 6 | 4133 | Gafner Immobilien AG | 5 m² | | 17 m² | |
| 7 | 3856 | IST Edelstahlanlagenbau AG | 1 m² | | 9 m² | |
| 8 | 25 | Einwohnergemeinde Thun | 101 m² | | 39 m² | |
| 9 | 633 | Kämpf Ulrich | 38 m² | | 20 m² | |

**Amt für Gemeinden und Raumordnung**

**Office des affaires communales et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 24
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin: Barbara Wiedmer Rohrbach
G.-Nr: 150 15 111
Mail: barbara.wiedmer@jgk.be.ch

**Verfügung**

27. November 2015

## A. Aus den Akten

Gemeinde: Thun

**Gegenstand:** Überbauungsordnung Schorenstrasse mit Zonenplanänderung bestehend aus:

Überbauungsordnung Schorenstrasse:
- Überbauungsplan 1:500
- Landabtretungsplan 1:500

Geringfügige Änderung des Zonenplans 1:2'500

Geringfügige Änderung des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000

Geringfügige Änderung des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000

Geringfügige Änderung des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg" 1:1'000

sowie weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
- Technischer Bericht

Öffentliche Auflage: 20. November bis 19. Dezember 2014

Gemeindebeschluss: Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2015
Stadtratsbeschluss vom 1. April 2015

Einsprachen:

1. **Erbengemeinschaft Bähler Hans** bestehend aus: Bähler Therese und Bähler Ernst, se 40, 3645 Gwatt, handelnd durch den mit Vollmacht vom 15. Januar 2015 bevollmächtigten Niklaus Baumann, Schwand, 3110 Münsingen; **zurückgezogen am 3. Februar 2015**

2. **Rudolf** und **Rosemarie Roth-Rubin**, Bodmerstrasse 15, 3645 Gwatt; **vertreten** durch Rechtsanwalt Samuel Lemann, Speichergasse 5, Postfach 484, 3000 Bern 7

3. **Ueli Kämpf** und **Daniela Gmür**, Schorenstrasse 62, 3645 Gwatt; **vertreten** durch Rechtsanwalt Samuel Lemann, Speichergasse 5, Postfach 484, 3000 Bern 7

4. **Rosemarie Studer** und **Christian Müller**, Bodmerstrasse 13, 3645 Gwatt

5. **Regina und Hanspeter Weissmüller**, Schorenstrasse 56, 3645 Gwatt **Teilweise zurückgezogen am 18. Februar 2015**

6. **Mike Schönenberger**, C.F.L.-Lohnerstrasse 34, 3645 Gwatt

7. **Susanne Häner**, Wengerweg 4, 3645 Gwatt

8. **Matthias und Jaqueline Flück-Röthlisberger**, C.F.L.-Lohnerstrasse 40, 3645 Gwatt

**Rechtsverwahrungen:** Keine

**Beschwerde nach Art. 65b VRPG** Keine

## B. Erwägungen

### 1. Vorgeschichte

1.1 Die Kreuzungsgeometrie und die Platzverhältnisse der Kreuzung C.-F.-L.-Lohnerstrasse / Schorenstrasse sind derzeit unbefriedigend. Insbesondere ist der Anschlusswinkel der Einmündung Schorenstrasse aus dem Gewerbegebiet mit dem bestehenden Coop Verteilzentrum in die C.F.L.-Lohnerstrasse ungünstig, da nicht alle Abbiegevorgänge ideal befahrbar sind. Teilweise müssen Lastkraftwagen das Trottoir befahren und die knappen Platzverhältnisse führen dazu, dass Lastwagen unter anderem auch durch das Wohnquartier Bostuden ausweichen. Weiter sind die Verhältnisse eher unübersichtlich. Die Schorenstrasse im Abschnitt des Planungsperimeters genügt den aufgrund der rechtskräftig eingezonten und teilweise überbauten Parzellen zu erwartenden Beanspruchungen nicht vollumfänglich. Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die über die Schorenstrasse erschlossenen Grundstücke im Sinne der Baugesetzgebung als zweckmässig erschlossen gelten.

1.2 Die Planung beinhaltet die Umgestaltung des Verkehrsknotens zwischen der C.-F.-L.-Lohnerstrasse und der Schorenstrasse in einen Kreisel sowie die Sanierung und den Ausbau der Schorenstrasse. Ziel ist es, die Verkehrsabläufe zu verbessern und insbesondere die Verkehrssicherheit aus Sicht des Langsamverkehrs zu erhöhen.

1.3 Die Planung stellt dabei das Resultat der Arbeiten einer aus Anwohnern, Gewerbebetrieben, Verbänden und dem Tiefbauamt der Stadt Thun zusammengesetzten Arbeitsgruppe dar, die in Zusammenhang mit den Einspracheverhandlungen zum Baugesuch Meyer Burger AG im Jahr 2010 eingesetzt wurde.

1.4 Neben dem Erlass der Überbauungsordnung (UeO) Schorenstrasse umfasst die Planung aufgrund von Überschneidungen mit anderen Festlegungen in rechtskräftigen Nutzungsplänen auch geringfügige Änderungen des Zonenplans, des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg", des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" und des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg".

1.5 Die Stadt Thun reichte die Unterlagen am 17. Juni 2014 zur Vorprüfung beim AGR ein. Mit Vorprüfungsbericht vom 15. September 2014 konnte das AGR die Genehmigungen für die geringfügigen Änderungen sowie für den Erlass der UeO Schorenstrasse in Aussicht stellen.

1.6 Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 20. November bis 19. Dezember 2014. Sie wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Während der Planauflage gingen bei der Stadt Thun die eingangs erwähnten acht Einsprachen, fünf Rechtsverwahrungen sowie zwei Anmeldungen von Lastenausgleichsansprüchen ein.

1.7 Am 3. März 2015 beschlossen der Gemeinderat und am 1. April 2015 der Stadtrat die UeO Schorenstrasse sowie die Änderungen des Zonenplans, des Teilzonenplans "Bohnstaudenzelg", des Überbauungsplans "Bohnstaudenzelg" und des Infrastrukturplans "Bohnstaudenzelg".

## 2. Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die unerledigten Einsprachen.

2.1 Die Genehmigungsakten sowie die Einsprachen wurden am 23. April 2015 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht.

2.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens holte das AGR am 7. Mai 2015 beim Oberingenieurkreis I des Kantonalen Tiefbauamtes eine Stellungnahme ein. Mit Fachbericht vom 29. Mai 2015 stellte der Oberingenieurkreis I fest, dass aus der Sicht der Geometrie und der Dimensionierung der projektierten Strassenanlage, insbesondere aber auch aus der Sicht der Verkehrssicherheit die Überbauungsordnung in der vorliegenden Form genehmigungsfähig ist.

2.3 Mit Schreiben vom 5. August 2015 stellte das AGR der Stadt Thun verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den unerledigten Einsprachen. Am 11. August 2015 beantwortete die Stadt Thun die gestellten Fragen und reichte dem AGR das Konzept der Arbeitsgruppe «Verkehr Schoren – Resultate und Lösungsansätze vom 3. November 2011» sowie die geprüften Varianten für einen Wendehammer zu. Ausserdem verlangte das AGR die Verkehrsmessungen des Tiefbauamtes der Stadt Thun betreffend die Schorenstrasse und die C.-F.-L. Lohnerstrasse.

2.4 Die Vorlage erweist sich, unter Vorbehalt des Ergebnisses des Einspracheverfahrens insgesamt als rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar. Sie kann damit genehmigt werden.

## 3. Einsprachen

Mit Einsprache können Einwände gemacht werden, welche die Genehmigungsfähigkeit der Planung betreffen, also deren Rechtmässigkeit oder Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen. Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) nimmt die Genehmigungsbehörde - im Rahmen der Einsprachebehandlung - eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vor.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

Die Einsprache Nr. 1 ist durch die von der Einsprecherin bevollmächtigte Person rechtsgenüglich zurückgezogen worden.

Die Einsprache Nr. 5 wurde teilweise zurückgezogen. Zu entscheiden bleibt somit noch über die offenen Einsprachen Nrn. 2, 3, 4, die offenen Einsprachepunkte der Einsprache 5, sowie über die Einsprachen Nrn. 6, 7 und 8.

Die Voraussetzungen zur Einsprachelegitimation der Einsprecher ergeben sich aus aus Art. 60 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und 3 BauG sowie Art. 35a bis 35c BauG.

Die Grundstücke der Einsprechenden Nrn. 3 und 5 liegen beide unmittelbar neben dem UeO-Perimeter. Die Einsprachen richten sich gegen Teilaspekte der UeO Schorenstrasse soweit diese ihre eigenen Parzellen betreffen. Als Nachbarn können sie demnach eine unmittelbare Beziehung zur Streitsache geltend machen. Sie sind somit in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen. Als betroffene Personen sind sie zur Einsprache legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobenen Einsprachen Nrn. 3 und 5 wird daher eingetreten.

Die zur Einsprachelegitimation vorausgesetzte Betroffenheit ist bei den übrigen Einsprechenden (Einsprachen Nrn. 2, 4, 6, 7 und 8) nicht ohne weiteres gegeben. Bei diesen Einsprachen wird im Folgenden näher geprüft werden müssen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um auf diese einzutreten.

Grundsätzlich hätte die Planungsbehörde die Gelegenheit gehabt, den Einsprechenden Nrn. 2, 4, 6 und 8 gestützt auf Art. 35 b Abs. 3 BauG eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters zu stellen. Da die Planungsbehörde darauf verzichtet hat, wird der vorliegende Entscheid den Einsprechenden Nrn. 2, 4, 6 und 8 eröffnet, obwohl sie eine vervielfältigte Einsprache eingereicht haben.

## 3.1 Einsprache Nr. 2

### 3.1.1 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden beantragen, die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung Schorenstrasse sei nicht zu genehmigen. Eventuell sei:

a) die neue Schorenstrasse für jeglichen Motorfahrzeugverkehr von der und zur ZPP T (insbesondere Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 und 694, aber auch die daran anschliessende Überbauungsordnung Wirtschaftspark Thun-Schoren jenseits des Zwetschgenwegs) zu sperren.

b) von der Rechtsverwahrung und dem Lastenausgleichsbegehren sei Kenntnis zu nehmen und zu geben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

### 3.1.2 Grundsätzliches zur Legitimation

Die Einsprechenden begründen ihre Legitimation damit, dass sie „von der Nähe her im Allgemeinen und von der zu befürchtenden Lärmbelastung andererseits ohne weiteres zur vorliegenden Eingabe befugt“ seien.

Es ist fraglich, ob diese Begründung für eine Einsprachebefugnis ausreichend ist. Grundsätzlich genügt die Behauptung allein, von den Folgen einer Verfügung betroffen zu sein, nicht, um die Beschwerde-, resp. Beschwerdebefugnis zu begründen (BGE 136 II 281 E.2.3). Die Legitimation, d.h. die Betroffenheit und das schutzwürdige Interesse, müssen aufgrund des Sachverhalts glaubhaft erscheinen.

Die Einsprachelegitimation gegen eine kommunale Nutzungsplanung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 35 ff. BauG. Demnach sind, soweit vorliegend relevant, zur Einspracheerhebung Personen befugt, die durch das Bauvorhaben beziehungsweise die Planung unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind (Art. 35 Abs. 2

Bst. a BauG). Dies ist dann der Fall, wenn eine Person durch ein Bauvorhaben mehr als die Allgemeinheit betroffen ist und eine besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand aufweist. Die Betroffenheit kann rechtlicher oder tatsächlicher Art sein. Sie muss aber derart sein, dass eine bestimmte Intensität erreicht wird, so dass die Person von der Abwendung eines tatsächlichen oder rechtlichen Nachteils sprechen kann. Der abzuwendende Nachteil muss bei objektivierter Betrachtungsweise als solcher empfunden werden. Mit diesen Anforderungen wird die Einsprache tatsächlich betroffener Drittpersonen von der unzulässigen Populareinsprache abgegrenzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich die besondere Beziehungsnähe insbesondere in räumlicher Hinsicht. Für die innerhalb des Planungsperimeters gelegenen sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke gilt die besondere Nähe ohne weiteres als gegeben.

Der Kreis der betroffenen Nachbarschaft ist jedoch nicht allgemein festlegbar und muss im Einzelfall von den konkreten Verhältnissen her bestimmt werden. Die Einsprachebefugnis ist insbesondere auch dann zu bejahen, wenn die Liegenschaft der einsprechenden Personen nicht unmittelbar an das Grundstück angrenzt sondern allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon abgetrennt ist. Ebenso kann sich die Einsprachelegitimation daraus ergeben, dass von einer Baute resp. des davon ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens besonders starke Emissionen verursacht werden und die Einsprechenden von diesen Emissionen betroffen sind.

### 3.1.3 Beurteilung der Legitimation

Die Wohnung der Einsprechenden befindet sich an der Bodmerstrasse 15. Zwischen ihrem Grundstück und dem UeO-Perimeter befinden sich auf einer Distanz von über 150 m (kürzeste Luftliniendistanz) bis zu 1000 m (Distanz zum neuen Kreisel) etliche weitere überbaute Grundstücke. Das heisst, die Einsprechenden wohnen entgegen ihrer Behauptung nicht nahe genug beim Planungsperimeter.

Es stellt sich die Frage, ob die Einsprechenden aufgrund der von ihnen geltend gemachten Lärmbelastung mehr als die Allgemeinheit von der Planung betroffen sind. Die Planung bezweckt die Verbesserung der Einmündungsverhältnisse von der Schorenstrasse in die C.F.L.-Lohnerstrasse. Weiter soll mit der Ergänzung der Schorenstrasse mit einem Trottoir die Sicherheit der Fussgänger erhöht werden. Unabhängig davon wird der Verkehr wie bisher vom Industrieareal, das über die Schorenstrasse erschlossen wird, in die C.F.L.-Lohnerstrasse resp. in die Weiterführung der Schorenstrasse eingemündet. Namentlich führt der Ausbau der Schorenstrasse nicht zu einer Kapazitätssteigerung der Strasse oder zu einer Erhöhung der an die Schorenstrasse und via die Schorenstrasse in die C.F.L.-Lohnerstrasse einmündenden Anzahl Fahrzeuge. Der von den Einsprechenden in der Einsprachebegründung geltend gemachte Mehrverkehr aufgrund eines geplanten Bauvorhabens auf den Parzellen Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 und 694 steht in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Das heisst, die Planung erzeugt weder Mehrverkehr noch eine zusätzliche Lärmbelastung.

Aus diesen Gründen wird auf die Einsprache nicht eingetreten. Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, wäre diese, wie im Folgenden (Ziffer 3.1.4 hienach) aufgezeigt wird, aus öffentlich-rechtlichen Gründen abzuweisen.

### 3.1.4 Einsprachebegründung

Die Einsprechenden erachten die Genehmigungsfähigkeit des Projekts sinngemäss in zwei Punkten als nicht gegeben. Dabei handelt es sich um zwei Punkte im Zusammenhang mit der im Überbauungsplan vorgezeichneten Anschlussmöglichkeit für die Liegenschaft Thun-Strättligen-Gbbl. Nr 154.

Erstens soll nach Auffassung der Einsprecher auf diesen Anschluss zum "Gafner-Areal" (Thun-Strättligen-Gbbl. Nrn. 154 und 694, aber auch die daran anschliessende Überbauungsordnung Wirtschaftspark Thun-Schoren jenseits des Zwetschgenwegs) verzichtet werden. Als Gründe für ihre Forderung machen die Einsprechenden sinngemäss folgendes geltend:

a) Die Zufahrt für das hängige Bauvorhaben der Gafner Immobilien AG insbesondere mit Gewerbe eines Transportunternehmens und einem Verteilzentrum der Post würde übermässigen Mehrverkehr insbesondere in der Nacht erzeugen, was für die Wohngebiete der C.F.L.-Lohnerstrasse aber auch für die Wohnnutzung an der Schorenstrasse nicht zumutbar sei, insbesondere könnten dort keine derart hohen Lärm- und Luftbelastungen in Kauf genommen werden.

b) Die Einsprechenden beurteilen eine Strassenführung im Bereich des Wirtschaftsparks, dass heisst von Süden her als beste Lösung, die auch genehmigungsfähig wäre. Da es also eine Alternative gäbe, wäre diese vorzuziehen. Die von der Stadt Thun ins Feld geführten Hindernisse betreffend Querung des Zwetschgenweges seien nicht nachvollziehbar.

Zweitens sei die C.F.L.-Lohnerstrasse heute stark mit Verkehr belastet, insbesondere auch mit Schwerverkehr. Die bestehende 6 m breite Fahrbahn lasse bei der Kreuzung von Sattelschleppern Radfahrern keinen Platz mehr. Zudem bringen die Einsprechenden Folgendes vor:

a) Die C.F.L.-Lohnerstrasse sei ein Schulweg.

b) In die C.F.L.-Lohnerstrasse würden zwischen dem bestehenden Kreisel an der Strättligenstrasse bis zum neu vorgesehenen Kreisel 40 Ein- und Ausfahrten münden.

c) Die der Wohnzone zugewiesene Liegenschaft der Einsprechenden würde den verursachten Mehrverkehr nicht ertragen. Dieser sei unzumutbar. Es sei offensichtlich, dass die Erschliessung über den Wirtschaftspark Thun-Schoren, das heisst längs der Eisenbahn, weniger schlimme Auswirkungen haben würde.

Die Einsprechenden stellen im Übrigen verschiedene Beweisanträge. So sollen die folgenden Expertisen ediert werden:

- zum Lärm an der C.F.L. Lohner-Strasse und auch an der Schorenstrasse bis zum Wendehammer mit und ohne Erschliessung des "Gafner-Areals",
- zur Luftreinhaltung im Raum C.F.L. Lohner-Strasse bis zum Wendehammer mit und ohne Erschliessung des "Gafner-Areals",
- zur Verkehrssicherheit im Allgemeinen und zur möglichen verkehrssicheren Kreuzung zwischen Erschliessung des "Gafner-Areals" und dem Zwetschgenweg.

Weiter beantragen die Einsprechenden die Durchführung eines Augenscheins sowie eines Parteiverhörs.

### 3.1.5 Haltung der Stadt Thun

Die Stadt beantragt, die Einsprache abzuweisen. Die Schorenstrasse mit der Einmündung in die C.F.L.-Lohnerstrasse müsse saniert und die Schorenstrasse mit einem Trottoir ergänzt werden. Der Anschluss des Grundstücks Thun-Strättligen-Gbbl. Nrn. 154 an die Schorenstrasse sei die beste Erschliessungslösung, die nicht zusätzliche Flächen des Arbeitsgebietes beanspruchen würden. Die Verlegung des Anschluss der bestehenden Parkplätze des Coop Verteilzentrums vom heutigen Standort in eine Kurve zum neu vorgesehenen Wenderhammer sei aus Gründen der Verkehrssicherheit angebracht. Mit der nun vorgesehenen Sanierung der Schorenstrasse und deren Einmündung in die C.F.L.-Lohnerstrasse sowie der Ermöglichung eines Anschlusses der Grundstücke Thun-

Strättligen-Gbbl. Nrn. 154 und 694 würde keine unzumutbare Mehrbelastung der Wohnzonen an der C.F.L.-Lohnerstrasse resultieren.

3.1.6 Erwägungen

3.1.6.1 Zu den Beweisanträgen

Soweit zur Beurteilung des vorliegenden Vorhabens erforderlich, sind die relevanten Verkehrsdaten bekannt. Zusätzliche Expertisen sind deshalb nicht notwendig. Die Einsprechenden führen nicht aus, welche zusätzlichen Erkenntnisse aus einem Parteiverhör gewonnen werden könnten. Die Stadt hat ein ausführliches Protokoll zur Einigungsverhandlung mit den Einsprechenden erstellt. Der Genehmigungsbehörde sind die Verhältnisse vor Ort zudem genügend bekannt, so dass auch auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet werden kann. Die Beweisanträge wären deshalb, auch wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, abzuweisen.

3.1.6.2 Zum Materiellen

Sinngemäss machen die Einsprechenden geltend, die vorgesehene Verkehrsführung führe zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sowie zu einer unzulässigen Zunahme der Lärm- und Luftbelastung.

Das Bauvorhaben dient gerade der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Schorenstrasse verfügt im Wirkungsbereich der angefochtenen Überbauungsordnung noch über kein Trottoir. Mit der Ergänzung der Schorenstrasse wird das Begehen für Fussgänger sicherer. Zudem kann der Einmündungbereich von der Schorenstrasse in die C.F.L.-Lohnerstrasse gegenüber dem heutigen Zustand deutlich verbessert werden. Die C.F.L-Lohnerstrasse weist auf der ganzen Länge von der Einmündung Hodlerstrasse bis zur sanierungsbedürftigen Einmündungsbereich Schorenstrase/Bubenbergstrasse beidseitig ein Trottoir auf. Die C.F.L.-Lohnerstrasse ist übersichtlich. Sie ist und bleibt weiterhin als Schulweg geeignet.

Zum von den Einsprechenden gerügten Anschluss des "Gafner-Areals" ist Folgendes festzuhalten: Die projektierte private Zufahrt zum Grundstück Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 ist im Überbauungsplan lediglich als Hinweis eingetragen. Die UeO Schorenstrasse trifft diese Zufahrt betreffend keine grundeigentümerverbindlichen Feststellungen. Ob und unter welchen Umständen das fragliche Grundstück an die Schorenstrasse angeschlossen werden kann, ist mit der Prüfung des konkreten Bauvorhabens und des zu erwartenden Mehrverkehrs zu beurteilen. Der Einwand der Einsprechenden erweist sich damit als gegenstandslos.

Im Übrigen wäre der Anschluss entgegen den Ausführungen der Einsprechenden durchaus auch genehmigungsfähig, wenn er im Plan tatsächlich grundeigentümerverbindlich festgelegt worden wäre. Dies aus den nachfolgenden Gründen: Da aus den an die Schorenstrasse noch anzuschliessenden Grundstücken Thun-Strättligen-Gbbl. Nrn. 154 und 694 voraussichtlich zwar ein gewisser Mehrverkehr zu erwarten ist, dieser aber voraussichtlich keine Überschreitungen der massgebenden Lärmgrenzwerte zur Folge haben wird, kann die Genehmigungsbehörde nicht in das Planungsermessen der Stadt Thun eingreifen und einer anderen Erschliessung den Vorzug geben. Dies umso mehr als eine andere Erschliessung der Grundstücke Thun-Strättligen-Gbbl. Nrn. 154 und 694 nicht ohne weiteres möglich wäre und andere, zum Teil erhebliche, Nachteile aufweisen würde. Zum Beispiel wäre eine Querung des Zwetschgenwegs, dem eine sehr wichtige Funktion als Langsamverkehrsverbindung zum Schulhaus Obermatt zukommt, mit aufwändigen Massnahmen verbunden. Ebenso ist der Einmündungsbereich einer der Eisenbahnlinie entlang führenden Strasse im Bereich der Grundstücke Thun-Strättligen Gbbl.-Nrn. 4740, 746 und 5087 und von dort in die Strättligenstrasse nicht unproblematisch. Der Anschluss der C.F.L.-Lohnerstrasse in die Strättligenstrasse ist hingegen gut ausgebaut. Auch der

Oberingenieurkreis I des kantonalen Tiefbauamts (OIK I TBA) weist darauf hin, dass die von den Einsprechenden bevorzugte Lösung (wie im Übrigen auch die anderen Alternativen) nicht nur Vor-, sondern auch offensichtliche Nachteile aufweisen. Eine Erschliessung des Grundstücks Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 über die mit Tempo 30 signalisierte Bodmerstrasse und damit auch über einen Teil des Zwetschgenwegs würde zwar direkter auf die C.F.L.-Lohnerstrasse führen, wäre aber ebenfalls mit gewichtigen Nachteilen verbunden.

Der für Aspekte der Verkehrssicherheit zuständige OIK I TBA beurteilt in seinem Mitbericht vom 29. Mai 2015 die geplante Verbesserung der Schorenstrasse mit dem Einmündungsbereich in die C.F.L.-Lohnerstrasse aus der Sicht der Geometrie und der Dimensionierung, insbesondere aber auch aus der Sicht der Verkehrssicherheit, als genehmigungsfähig. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, die es rechtfertigen würden, diese Fachbeurteilung zu bezweifeln.

Selbst wenn die aus den Grundstücken Thun-Strättligen Gbbl.-Nrn. 154 und 694 (voraussichtlich) resultierende Verkehrszunahme dem Projekt UeO Schorenstrasse mit ihrem Einmündungsbereich in die C.F.L.-Lohnerstrasse angerechnet würde, wären keine unzulässigen Einwirkungen zu befürchten.

Der Gesamtverkehr über die C.F.L.-Lohnerstrasse wurde im Mai 2014 vom Tiefbauamt der Stadt Thun gemessen. Es resultierte ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 3'976, wobei der DTV der Personenwagen ca. 3'580 (Anteil ca. 90 Prozent), derjenige der Lastkraftwagen (LKW: Fahrzeuge länger als 6.6 m aber kürzer als 12.5 m) ca. 316 (Anteil ca. 7.9 Prozent), derjenige von Lastfahrzeugen (LFZ: Fahrzeuge länger als 12.5 m aber kürzer als 25 m) ca. 81 (Anteil ca. 2 Prozent) betrug.

Von dem bisher aus dem von der Schorenstrasse erschlossenen und überbauten Baugebiet resultiert ein DTV von gesamthaft ca. 558 (Messungen des Tiefbauamtes der Stadt Thun vom Juni 2013). Ca. 51.5 Prozent dieses Verkehrs führen in Richtung Stadt Thun. Ca. 48.5 Prozent führen Richtung C.F.L-Lohnerstrasse bzw. Richtung Strättligenstrasse (also an der einsprecherischen Liegenschaft vorbei), davon beträgt der Anteil am LKW-Verkehr ca. 24.5 Prozent, derjenige am LFZ-Verkehr 8.1 Prozent. Ungefähr die Hälfte des LKW-Verkehrs wird Richtung Stadt (49.9 Prozent), die andere Hälfte (50.1 Prozent) über die C.F.L-Lohnerstrasse gegen die Strättligenstrasse abgewickelt. Beim LFZ beträgt der Anteil ebenfalls ca. je 50 Prozent (48.9 Prozent Richtung Stadt, 51.1 Prozent über die C.F.L.-Lohnerstrasse auf die Strättligenstrasse). Bei den Personenwagen ist der Anteil Richtung Stadt Thun etwas höher als die Hälfte (52.5 Prozent).

Aus den noch unüberbauten Grundstücken Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 und 694 ist aufgrund der zurzeit vorliegenden Baugesuche davon auszugehen, dass ein Mehrverkehr von gesamthaft ca. 561 DTV resultiert. Geht man davon aus, dass von diesem Verkehr ebenfalls ca. die Hälfte über die C.F.L.-Lohnerstrasse Richtung Strättligenstrasse führt, würde dies auf der C.F.L.-Lohnerstrasse zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um ca. 280 DTV führen, bei einem Anteil von ca. 60 Prozent würde die Verkehrszunahme ca. 336 DTV betragen. Wenn der LKW- und LFZ-Anteil wie bisher gesamthaft ca. 32.6 Prozent beträgt, würde der DTV der LKW und LFV um ca. 94 (bei einer Verteilung des Verkehrs von je hälftig Richtung Stadt, resp. via C.F.L.-Lohnerstrasse Richtung Strättligenstrasse), resp. um ca. 110 (bei einem Anteil von 60 Prozent via C.F.L.-Lohnerstrasse Richtung Strättligenstrasse) zunehmen.

Daraus kann gefolgt werden, dass die Zunahme des Gesamtverkehrs selbst bei einem schlechteren Szenario (d.h. wenn 60 statt wie bisher 50 Prozent des auf der sanierten Schorenstrasse anfallenden Verkehrs über die C.F.L:-Lohnerstrasse fährt) weniger als 10 Prozent (bisheriger DTV auf der C.F.L.-Lohnerstrasse 3'976, zusätzlicher DTV ca. 280 bis 336) ausmacht und damit sogar unter der Schwelle liegt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung üblicherweise zu einer Lärmzunahme führt, die es rechtfertigen

würde, von einer besonderen Betroffenheit zu sprechen (Beispiele in BGE 136 II 281 E 2.3).

Selbst wenn bloss auf die Zunahme des LKW- und LFZ-Verkehrs abgestützt würde, wären keine unzulässigen Lärmgrenzwertüberschreitungen zu erwarten. Der gesamte gemessene DTV für LKW und LFZ auf der C.F.L.-Lohnerstrasse beträgt 397. Dem steht eine mutmassliche Zunahme um rund 100 DTV (LKW-und LFZ) gegenüber. Daraus ist keine unzulässige Zunahme des Lärms oder der Luftschadstoffe zu erwarten. Der gestützt auf die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) erarbeitete Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2000/2015 vom 20. Juni 2001 (wie auch derjenige 2015/2030 vom Juni 2015) sieht für die vorliegende Situation keine besonderen Massnahmen vor. Aus der Arbeitsanleitung zur Berechnung der Grundbelastbarkeit von Strassen aus Sicht der Luftreinhaltung vom April 2012 der für die Belange der Luftreinhaltung zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (beco Berner Wirtschaft), kann die C.F.L.-Lohnerstrasse das mutmassliche Fahrtenaufkommen aus den beiden auf den Grundstücken Thun-Strättligen Gbbl.-Nrn. 154 und 694 geplanten Bauvorhaben problemlos aufnehmen.

3.1.7 Auf die Einsprache Nr. 2 wird nicht eingetreten.

## 3.2 Einsprache Nr. 3

3.2.1 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden Nr. 3 beantragen, die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung Schorenstrasse sei nicht zu genehmigen. Eventuell sei:

a) die neue Schorenstrasse für jeglichen Motorfahrzeugverkehr von der und zur ZPP T (insbesondere Thun-Strättligen Gbbl. Nrn. 154 und 694, aber auch die daran anschliessende Überbauungsordnung Wirtschaftspark Thun-Schoren jenseits des Zwetschenwegs) zu sperren.

b) eine Erschliessung für MIV des Personals des Verteilzentrums Coop ab Wendehammer zu verhindern.

c) auf die vorgesehene Enteignung ab Thun-Strättligen Gbbl. Nr. 633 zu verzichten.

d) von der Rechtsverwahrung und dem Lastenausgleichsbegehren sei Kenntnis zu nehmen und zu geben (insbesondere betreffend Ansprüche aus Enteignung). Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

3.2.2 Mit der vorliegenden Überbauungsordnung wird das Enteignungsrecht für eine Fläche von ca. 38m2 des Terrains der Einsprecher erteilt. Damit sind die Einsprechenden ohne weiteres zur Einsprache legitimiert.

3.2.3 Begründung

Die Einsprechenden bestreiten die Genehmigungsfähigkeit des Projekts insbesondere in drei Punkten, nämlich:

a) die vorgezeichnete Anschlussmöglichkeit in südlicher Richtung zur auf dem Überbauungsplan eingezeichneten Liegenschaft Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154.

b) die neu vorgesehene Führung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) für das Personal des Coop Verteilzentrums über den Wendehammer, statt wie bisher über die Zufahrt für die übrigen Verkehrsteilnehmer und

c) die vorgesehene Enteignung ab Grundstück Thun-Strättligen Gbbl.-Nr. 633.

Begründung zum Einwand a):

Die Begründung ihrer Einwände gegen die vorgezeichnete Anschlussmöglichkeit für die Liegenschaft Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 154 ist identisch mit derjenigen der Einsprechenden Nr. 2, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird (vgl. Ziffer 3.1.4 hievor).

Begründung zum Einwand b):

Wenn der MIV zum Coop Verteilzentrum über den vorgesehenen Wendehammer geführt werde, seien Konflikte bei der Isenschmid-Ausfahrt/Gafner-Waschanlage zu befürchten. Mit baulichen, mindestens aber rechtlichen Massnahmen sei eine Benützung des Wendehammers zu verhindern. Mit der Benützung des Wendehammers für "diesen Parkierungsverkehr" werde die Verkehrssicherheit in einem Masse leiden, das einer Genehmigung entgegenstehe. Bei der Waschanlage würden sich bei Frost Eisplatten im Verkehrsraum bilden, die ohnehin verhindert werden müssten.

Begründung zum Einwand c):

Die Enteignung würde nach einer "Retour-Kutsche riechen". Sie sei nur erforderlich wegen der vorgesehenen Verbindung der Schorenstrasse zum "Gafner-Areal". Dabei handle es sich um ein privates Interesse, das keine Enteignung zu rechtfertigen vermöge. Mit der vorgesehenen Enteignung würden die Einsprechenden ein "Schutzschild" gegen die bereits heute zu hohe Lärm- und Luftbeeinträchtigung verlieren wie auch wichtige Parkierungsmöglichkeiten für den Klettertreff. Aus diesen Gründen sei von einer Enteignung abzusehen. Eventualiter fordern die Einsprechenden die Übernahme sämtlicher Kosten für Landerwerb, weitere Wertverminderungn, Beschränkungen des Betriebs auf dem Areal (Kundenparkplätze Klettertreff etc.) und Anpassungsarbeiten.

Beweisanträge:

Die Einsprechenden Nr. 3 stellen dieselben Beweisanträge, wie die Einsprechenden Nr. 2, weshalb an dieser Stelle ebenfalls darauf verwiesen wird (vgl. Ziffer 3.1.4 hievor).

3.2.4 Haltung der Stadt Thun

Vgl. dazu Ziff. 3.1.5 hiervor.

3.2.5 Erwägungen

3.2.5.1 Zu den Beweisanträgen

Die Beweisanträge werden abgewiesen. Zur Begründung kann auf Ziff. 3.1.6.1 hiervor verwiesen werden.

3.2.5.2 Zum Materiellen

Betreffend den Einwand a) kann auf Ziff. 3.1.6.2 hiervor verwiesen werden.

Betreffend den Einwand b) ist den Einsprechenden entgegen zu halten, dass der Anschluss des Coop Verteilzentrums auf dem Grundstück Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 990 an die Schorenstrasse im Überbauungsplan lediglich als Hinweis eingetragen ist. Das heisst, die UeO Schorenstrasse trifft diese Zufahrt betreffend keine grundeigentümerverbindlichen Feststellungen. Ob und unter welchen Umständen der MIV zum Coop Verteilzentrum an die Schorenstrasse angeschlossen werden kann, ist mit der Prüfung des konkreten Vorhabens und des zu erwartenden Mehrverkehrs zu beurteilen. Zudem ist die Aufhebung des bisherigen Strassenanschlusses nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Auf den Einwand der Einsprechenden kann daher nicht eingetreten werden. Selbst wenn der Anschluss nur als Hinweis eingetragen ist, macht der vorgesehene Anschluss durchaus Sinn. Der heutige Anschluss an die Schorenstrasse in einem Kurvenbereich ist weni-

ger geeignet als ein Anschluss im Bereich des vorgesehenen Wendehammers, d.h. am Ende der Schorenstrasse.

Ebenso wenig steht der Betrieb der Waschanlage in einem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Der Betrieb der Waschanlage darf zu keinen verkehrsgefährdenden Verhältnissen führen. Nach Art. 57 Abs. 1 BauV (Bauverordnung vom 6. März 1985; BSG 721.1) dürfen aus dem Betrieb von Bauten und Anlagen weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Verantwortlich dafür ist der Anlagebetreiber. Andernfalls wird die Baupolizei-, resp. die Strassenbaupolizeibehörde die erforderlichen Massnahmen zu verfügen und durchzusetzen haben.

Betreffend den Einwand c) ist Folgendes festzuhalten: Die Führung des Gehwegs wurde vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung kritisiert. Die Stadt überprüfte in der Folge gestützt auf den Fachbericht des OIK I TBA verschiedene Varianten. Die vorliegende Variante, welche die von den Einsprechenden bemängelte Enteignung einer Fläche von 38 $m^2$ ab deren Parzelle Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 633 zur Folge hat, hat sich als beste Variante erwiesen. Namentlich wird sie vom OIK I TBA als genehmigungsfähig erachtet. Die Einsprechenden verkennen, dass aus Sicherheitsgründen die ganze Schorenstrasse mit einem Gehweg ausgestattet werden muss. Die Gemeinde erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie Grundstücke für eine zonengemässe Nutzung erschliesst (Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 RPG sowie Art. 72 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 106 BauG und Art. 108 Abs. 1 BauG). Die von der Stadt Thun vorgesehene Erschliessung der Grundstücke Thun-Strättligen Gbbl-Nrn. 154 und 694 macht durchaus Sinn. Die Gewährleistung einer sicheren Fussgängerlenkung kann ebenfalls nicht als rein privates Interesse abgetan werden. Damit ist die Fortsetzung des Trottoirs ab Beginn des Wendehammers auf der den vorgesehenen Grundstücksanschlüssen gegenüberliegenden Seite aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. Es sind also keineswegs private Interessen, die ein Trottoir auf dem einsprecherischen Grundstück Thun-Strättligen Gbbl.-Nr. 633 erfordern. Es sind keine Gründe ersichtlich, die den Schluss nahe legen lassen würden, bei der erforderlichen Enteignung handle es sich um eine privaten Interessen dienende «Retourkutsche». Im Gegenteilt: Die Massnahme ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für die Fussgänger erforderlich.

Der Verlust eines "Schutzschilds" begründet nach dem von den Einsprechenden zitierten Entscheid (BGer 1C_356/2013 vom 5. März 2014) möglicherweise einen Anspruch aus Enteignungsentschädigung ohne Berufung auf die Verletzung von Nachbarrechten. Da die Einsprechenden ohnehin einen Anspruch aus formeller Enteignung geltend machen können, wird die Bedeutung des abzutretenden Grundstückteils als "Schutzschild" allenfalls bei der Bemessung der Höhe der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen sein. Dasselbe gilt für den allfälligen Verlust von Kundenparkplätzen oder anderer negativer Einwirkungen, die aus der Realisierung der Planfestlegungen resultieren.

Es liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte vor, welche dafür sprechen, dass die in der Arbeitszone mit Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV nach Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) liegende Parzelle der Einsprechenden bereits heute zu hohen Lärm- und Luftbeeinträchtigungen ausgesetzt ist.

3.2.6 Damit erweist sich die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.2.7 Mit der Rechtsverwahrung bezwecken die Einsprechenden die Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über mögliche Privatrechte welche durch das Bauvorhaben berührt resp. beeinträchtigt werden könnten und über Entschädigungsansprüche daraus (BewD Art. 32 Abs. 1). Diese Rechtsverwahrung wird vorgemerkt.

3.2.8 Im Weiteren behalten sich die Einsprechenden die Geltendmachung eines Lastenausgleichsbegehrens vor, dies insbesondere weil die Überbauungsordnung für die Erschliessung des «Gafner-Areals» einen Vorteil bedeutet, der die Voraussetzungen einer Entschädigung erfülle. Die Einsprechenden werden im Rahmen der Baupublikation im Baubewilligungsverfahren ein Lastenausgleichsbegehren anmelden können (Art. 31 Abs. 2 BauG).

## 3.3 Einsprache Nr. 4

3.3.1 Die Einsprache Nr. 4 ist wörtlich identisch mit derjenigen der Einsprechenden Nr. 2, dies betrifft sowohl die Rechtsbegehren, die Einsprachelegitimation als auch die Einsprachebegründung. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Ziffern 3.1.1 (betreffend Rechtsbegehren) Ziffer 3.1.2 (betreffend Legitimation) Ziffer 3.1.4 (betreffend Einsprachebegründung) hievor verwiesen.

3.3.2 Erwägungen zur Einsprachelegitimation

Betreffend der Eintretensfrage wird auf die Begründungen unter Ziffer 3.1.3 hievor verwiesen. Das Grundstück der Einsprechenden Nr. 4 liegt zwar ca. 30 Meter näher als dasjenige der Einsprechenden 2, aber immer noch mehr als 150 m vom nächstgelegenen Teil des Planungsperimeters entfernt. Das Grundstück der Einsprechenden Nr. 4 liegt mehr als 30 m von der C.F.L.-Lohnerstrasse entfernt. Die Einsprechenden Nr. 4 sind damit noch weniger von der Planung betroffen als die Einsprechenden Nr. 2. Sie sind somit nicht in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen, aus diesen Gründen ist auf die Einsprache Nr. 4 nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, wäre sie aus den in Ziffer 3.1.6 erwähnten Gründen als öffentlich-rechtlich abzuweisen.

## 3.4 Einsprache 5

3.4.1 Rechtsbegehren

Die Einsprechenden Nr. 5 stellen kein eigentliches Rechtsbegehren. Sinngemäss kann aus der Begründung abgeleitet werden, dass sie zumindest verschiedene Teile der vorliegenden Planung als nicht genehmigungsfähig erachten und deshalb beantragen, die Genehmigung sei zu verweigern.

3.4.2 Legitimation

Die Liegenschaft Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 1041 der Einsprechenden Nr. 5 grenzt unmittelbar an den Planungsperimeter. Die Einsprechenden sind zur Einsprache befugt.

3.4.3 Einsprachebegründung

Die Einsprechenden begründen ihre Einsprache wie folgt:

a) Das Trottoir liege auf der falschen Seite. Wegen den Ein- und Ausfahrten des Coop Verteilzentrums, das am meisten derartige Ein- und Ausfahrten verursache würde, sei die vorgesehene Seite ungünstig und die Fussgänger würden zu stark beeinträchtigt. Hinzu komme, dass die Chauffeure auf der Strasse manövrieren würden, was viele Fussgänger vor allem auch Schulkinder dazu verleiten würde, auf die stark befahrene Schorenstrasse auszuweichen. Auch der Linksabbieger würde eine erhöhte Unfallgefahr verursachen.

b) Die Ausfahrt aus dem vorgesehenen Kreisel Richtung C.F.L.-Lohnerstrasse würde zu Nahe an das Trottoir führen. Wegen der Mauer hätten die Fussgänger keinen

Fluchtweg mehr zur Verfügung. Die vielen Lastwagen auf der Schorenstrasse würden eine immense Gefahr für Fussgänger, besonders auch für Kinder bedeuten.

c) Der vorgesehene Wendehammer, auf welchem auch die Ein- und Ausfahren zum Gafner-Areal und auf den Parkplatz des Coop Verteilzentrums vorgesehen seien, würden zusätzliche Kreuzungen erfordern, die für den Langsamverkehr ungünstig seien und wiederum eine enorme Unfallgefahr insbesondere für Schulkinder bedeuten würden.

d) Zudem sei dafür zu sorgen, dass die Lastwagen die Waschanlage der Gafner AG getrocknet verlassen. Im Winter würde andernfalls die Strasse ständig vereist, was eine weitere Gefahr für den Verkehr darstellen würde.

3.4.4 Haltung der Stadt Thun

Die Stadt Thun beantragt, die Einsprache abzuweisen. Auf der Westseite der Schorenstrasse liegen über weite Strecken Ein- und Ausfahrten sowie Manövrier- und Parkflächen. Das Problem mit der Waschanlage sei nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, weshalb nicht darauf einzutreten sei.

3.4.5 Erwägungen

3.4.5.1 Offene Gegenstände

Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 haben die Einsprechenden mitgeteilt, dass sie die Punkte 1 (Buchstaben a hievor) und 4 (Buchstabe d hievor) ihrer Einsprache aufrecht erhalten würden. Sie beurteilen die Führung des Trottoirs auf der Ostseite nach wie vor als die schlechtere Lösung, da für die Beurteilung der Verkehrssicherheit nicht die Anzahl Einmündungen sondern vielmehr die Anzahl Bewegungen (Ein- und Ausfahren) pro Tag massgebend seien. Insbesondere für die Bewohner und die bei Unternehmen auf der Westseite der Schorenstrasse angestellten Personen würde die Querung der Schorenstrasse eine unzumutbare Gefahr darstellen. Die Angestellten der Unternehmen auf der Ostseite der Schorenstrasse (insbesondere Coop) würden kaum zu Fuss zur Arbeit gehen. Würde das Trottoir auf die Westseite verlegt, könnte die unzulässige Hallenstütze auf der Strassengrenze "entschärft" werden.

Einsprachepunkt 4 (Buchstabe d hievor) werde aufrecht erhalten, da die anlässlich der Einigungsverhandlung vom 6. Februar 2015 versprochene Antwort der Stadt Thun bisher (d.h. bis am 18. Februar 2015) ausgeblieben sei.

3.4.5.2 Lage des Trottoirs

Vorab hält die Genehmigungsbehörde fest, dass die Sanierung der Schorenstrasse durch deren Ergänzung mit einem Trottoir sowie die Sanierung der Einmündung Schorenstrasse-C.F.L.-Lohnerstrasse unabhängig davon, auf welcher Seite das Trottoir erstellt werden soll, die Sicherheit der Fussgänger deutlich verbessern wird.

Entgegen der Auffassung der Einsprechenden überzeugt die Argumentation der planenden Behörde, wonach ein Trottoir, das an einigen wenigen Stellen überfahren wird, aus der Sicht der Sicherheit für Fussgänger besser erscheint, als ein Trottoir, das über weite Strecken als Zu- und Wegfahrt oder als Manövrierfläche dient. Es trifft sicher zu, dass Personen, die vom zukünftigen ostseitigen Trottoir auf die Westseite der Schorenstrasse gelangen wollen, die Strasse vorsichtig queren müssen. Dies gilt jedoch für alle Strassen, insbesondere in Bereichen, in welchen kein Fussgängerstreifen vorhanden ist. Die Schorenstrasse wird jedoch auch nach ihrer Ergänzung mit einem Trottoir bloss als Quartiersammelstrasse in Erscheinung treten. Weiter kann die Stadt Thun die Schorenstrasse jederzeit mit einem zusätzlichen Fussgängerstreifen ergänzen oder andere Vorkehren zum Schutz der Langsamverkehrsteilnehmenden treffen. Die von der Stadt Thun gewählte Lö-

sung entspricht den geltenden Vorschriften und führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie ist genehmigungsfähig.

3.4.5.3 Waschanlage

Der Betrieb der Waschanlage steht in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung. Unabhängig davon darf der Betrieb der Waschanlage zu keinen verkehrsgefährdenden Verhältnissen führen. Nach Art. 57 Abs. 1 BauV (Bauverordnung vom 6. März 1985; BSG 721.1) dürfen aus dem Betrieb von Bauten und Anlagen weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Verantwortlich dafür ist der Anlagebetreiber. Andernfalls wird die Baupolizei-, resp. die Strassenbaupolizeibehörde die erforderlichen Massnahmen zu verfügen und durchzusetzen haben. Auf diese Rüge ist nicht einzutreten.

3.4.6 Damit erweist sich die Einsprache Nr. 5, soweit sie nicht zurückgezogen wurde und soweit darauf einzutreten ist, als öffentlich-rechtlich unbegründet und ist abzuweisen.

3.4.7 Mit der Rechtsverwahrung bezwecken die Einsprechenden die Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über mögliche Privatrechte welche durch das Bauvorhaben berührt resp. beeinträchtigt werden könnten und über Entschädigungsansprüche daraus (BewD Art. 32 Abs. 1). Diese Rechtsverwahrung wird vorgemerkt.

## 3.5 Einsprache Nr. 6

3.5.1 Die Einsprache Nr. 6 ist wörtlich identisch mit derjenigen der Einsprechenden Nr. 2, dies betrifft sowohl die Rechtsbegehren, die Einsprachelegitimation als auch die Einsprachebegründung. Deshalb wird in an dieser Stelle auf die Ziffern 3.1.1 (betreffend Rechtsbegehren), Ziffer 3.1.2 (betreffend Legitimation) und Ziffer 3.1.4 (betreffend Einsprachebegründung) hievor verwiesen.

3.5.2 Erwägungen zur Einsprachelegitimation

Betreffend der Eintretensfrage wird auf die Begründungen unter Ziffer 3.1.3 hievor verwiesen. Die Liegenschaft des Einsprechers befindet sich nördlich angrenzend an die C.F.L.-Lohnerstrasse (Nr. 34). Damit ist sie noch weiter vom Planungsperimeter entfernt als diejenige der Einsprecher Nrn. 2 und 4. Aus den in Ziff. 3.1.3 genannten Gründen ist daher auf die Einsprache Nr. 6 nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, wäre sie aus den in Ziffer 3.1.6 erwähnten Gründen als öffentlich-rechtlich abzuweisen.

## 3.6 Einsprache Nr. 7

3.6.1 Rechtsbegehren

Die Einsprecherin Nr. 7 stellt kein eigentliches Rechtsbegehren. Sinngemäss kann aus der Begründung abgeleitet werden, dass sie zumindest verschiedene Teile der vorliegenden Planung als nicht genehmigungsfähig erachtet und deshalb beantragt, die Genehmigung sei zu verweigern.

3.6.2 Legitimation

Die Liegenschaft der Einsprechenden Nr. 7 liegt mindestens 300 m vom nächstgelegenen Punkt des Planungsperimeters sowie eine Bautiefe von der C.F.L.-Lohnerstrasse entfernt. Damit verhält sich ihre Betroffenheit nicht anders als diejenige der Einsprechenden 2, 4 und 6. Aus den dort genannten Gründen kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, wäre die Einsprache, selbst wenn darauf eingetreten werden könnte, ohnehin als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

3.6.3 Einsprachebegründungen

Die Einsprecherin begründet ihre Einsprache zusammengefasst wie folgt:

a) Die erhöhte Lärmbelastung des zu erwartenden Verkehrs via den neuen Kreisel sei in dem Wohn- und Industriegebiet entlang der C.F.L.-Lohnerstrasse unzumutbar.
b) Mit der separaten Erschliessung der Bauzone von Post und Inducta AG und der separaten Erschliessung der Bauzone "Wirtschaftspark Thun-Schorenstrasse" würden Verkehrsprobleme auf der nicht verbreiterbaren C.F.L.-Lohnerstrasse entstehen mit entsprechender Gefährdung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer.
c) Eine Strassenverbindung über den bestehenden Zwetschgenweg würde eine Verkehrsführung über beide Zufahrten ermöglichen.
d) Ein vernünftiges Verkehrskonzept fehle. Die Einsprache richte sich ausdrücklich nicht gegen die verschiedenen Bauvorhaben, sondern solle einen Beitrag zu einem vernünftigen Verkehrskonzept leisten.

3.6.4 Haltung der Stadt Thun

Die Kapazitäten der Schorenstrasse und auch der C.F.L.-Lohnerstrasse genügen, um den Verkehr aus dem Industriegebiet aufnehmen zu können. Andere strassenmässige Erschliessungen würden andere Nachteile aufweisen. Die Erarbeitung eines weitergehenden Verkehrskonzeptes sei nicht erforderlich.

3.6.5 Erwägungen

Die Lärmbelastung wird mit zusätzlichem Verkehr zunehmen, aber nicht zu rechtlich unzulässigen Verhältnissen führen. Im Detail wird dazu auf die Erwägungen in Ziffer 3.1.6.2 verwiesen.

Die Verkehrssicherheit wird im Bereich des Planungsperimeters verbessert. Die C.F.L.-Lohnerstrasse weist im Übrigen durchgehend auf beiden Seiten je ein Trottoir auf. Die für Fragen der Verkehrssicherheit zuständige Fachstelle des Kantons Bern (TBA, OIK I), beurteilt die vorgesehene Erschliessungsvariante als genehmigungsfähig. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die Beurteilung des TBA OIK I unzutreffend wäre.

Andere Verkehrsführungen wären zwar denkbar, aber auch diese weisen Nachteile auf (vgl. dazu auch Ziffer 3.1.6.2). Insbesondere wäre eine Querung des Zwetschgenweges mit Schwierigkeiten verbunden. Die von der Stadt Thun gewählte Erschliessung ist recht- und zweckmässig und damit genehmigungsfähig.

Aus diesen Gründen erübrigt sich die Erarbeitung eines weitergehenden Verkehrskonzepts.

3.6.6 Auf die Einsprache Nr. 7 wird nicht eingetreten.

## 3.7 **Einsprache Nr. 8**

3.7.1 Die Einsprache Nr. 8 ist wörtlich identisch mit derjenigen der Einsprechenden Nr. 2, dies betrifft sowohl die Rechtsbegehren, die Einsprachelegitimation als auch die Einsprachebegründung. Deshalb wird in an dieser Stelle auf die Ziffern 3.1.1 (betreffend Rechtsbegehren), Ziffer 3.1.2 (betreffend Legitimation) und Ziffer 3.1.4 (betreffend Einsprachebegründung) hievor verwiesen.

3.7.2 Erwägungen zur Einsprachelegitimation

Betreffend der Eintretensfrage wird auf die Begründungen unter Ziffer 3.1.3 hievor verwiesen. Das Grundstück Thun-Strättligen-Gbbl. Nr. 2888 nördlich der C.F.L.-Lohnerstrasse (Nr. 40) befindet sich noch weiter vom Planungsperimeter entfernt als dasjenige der Einsprechenden Nrn. 2 und 4. Aus den dort genannten Gründen ist auf die Einsprache Nr. 8 nicht einzutreten.

Selbst wenn auf die Einsprache eingetreten werden könnte, wäre sie aus den in Ziffer 3.1.6 erwähnten Gründen als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

3.7.3 Auf die Einsprache Nr. 8 wird nicht eingetreten.

## 4. Kosten

4.1 Verfahrenskosten

Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der vorliegenden Planung erfolgt somit gebührenfrei.

4.2 Parteikosten

4.2.1 Grundsatz

Im Einspracheverfahren besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG; BSG 155.21). Es werden daher unter Vorbehalt von Ziffer 4.2.2 hienach keine Parteikosten gesprochen.

4.2.2 Im Enteignungsverfahren

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (EntG: BSG 711.0) hat für das erstinstanzliche Verfahren auf Erteilung des Enteignungsrechtes oder auf Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht in der Regel der Enteigner die Verfahrenskosten zu tragen und dem Enteigneten in angemessenem Umfang die Parteikosten zu ersetzen. Die vorliegende Überbauungsordnung verschafft gegenüber den Einsprechenden Nr. 3 den nötigen Enteignungstitel für die Detailerschliessungsstrasse. Die Einsprecher haben somit im Sinne von Art. 38 EntG Anspruch auf Ersatz der enteignungsrechtlich relevanten Parteikosten. Die Parteikosten des Enteigneten sind, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der Enteignung stehen, durch den Enteigner zu tragen. Für Vorbringen, die sich unabhängig von den zu beurteilenden Enteignungsvoraussetzungen gegen ein Projekt als solches richten, gilt die Kostenbefreiung jedoch nicht.

Auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde hat der Vertreter der Einsprechenden Nr. 3 seine Honorarnote am 27. November 2015 eingereicht. Er macht ein Honorar von CHF 567.00 geltend.

Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass, die von der Enteignerin gestützt auf Art. 38 EntG zu tragenden Parteikosten betragen damit CHF 567.--.

## C. Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die vom Stadtrat Thun am 1. April 2015 beschlossene Überbauungsordnung „Schorenstrasse", die geringfügige Änderung des Zonenplans, die geringfügige Änderung des Teilzonenplans „Bohnstaudenzelg", die geringfügige Änderung des Überbauungsplans „Bohnstaudenzelg" und die geringfügige Änderung des Infrastrukturplans „Bohnstaudenzelg" werden in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die **Einsprache Nr. 1** rechtsgenüglich **zurückgezogen** worden ist.

3. Auf die **Einsprachen Nrn. 2, 4, 6, 7 und 8** wird **nicht eingetreten**.

4. Die **Einsprache Nr. 3** wird als öffentlich-rechtlich unbegründet **abgewiesen**, soweit darauf eingetreten werden kann.

5. Die **Einsprache Nr. 5** wird, soweit sie nicht zurückgezogen wurde und soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet **abgewiesen**.

6. Von den **Rechtsverwahrungen der Einsprecher Nrn. 3 und 5** wird Kenntnis genommen und gegeben.

7. Die Gemeinde Thun wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.

   Die Gemeinde Thun wird angewiesen, dem Amt für Geoinformation AGI die nachgeführten Daten für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREBK spätestens innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zur Verfügung zu stellen

8. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.

9. Die Stadt Thun hat den Einsprechenden Nr. 3 gemäss Art. 38 EntG die Parteikosten von CHF 567.-- zu ersetzen.

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

11. Diese Verfügung wird eröffnet

    **eingeschrieben**

    - der Gemeinde Thun unter Beilage von 4 Ex. der genehmigten Vorschriften
    - den Einsprechenden Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zum Teil durch ihre Vertreter.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Unterlagen sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

i.V. B. Wieda

Barbara Boczek, Vorsteherin

Kopie:
- Regierungsstatthalteramt Thun (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- TBA/Kreis I (Strassenbaupolizei/Wasserbaupolizei)
- KPL (intern)
- GHS (intern)